

**Ausschreibung der Standplätze für
das Oktoberfest Hannover
vom 25. September – 11. Oktober 2026
auf dem Schützenplatz in Hannover**

Die AG Volksfeste Hannover GbR Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover (Veranstalter) beabsichtigt auf dem Oktoberfest Hannover für das Jahr 2026 folgende Standplätze zu vergeben:

Kategorie

- 1 Hochfahrgeschäfte
- 2 Rundfahrgeschäfte
- 3 Autoscooter und Gokart
- 4 Belustigung und Geisterbahn
- 4b Simulatoren
- 5 Kinderfahrgeschäfte
- 6 Verlosung und Spielwaren
- 7 Ausspielungsgeschäfte
- 8 Greifer
- 9 Schießen
- 10 Verkaufsgeschäfte
- 11 Schmalzkuchen und Bäckerei
- 12 Honigkuchen, Zuckerwaren und Brezeln
- 13 Mandeln und Eis
- 14 Crepes
- 15 Fisch
- 16 Imbiss und Ausschank bis 5 Meter Tiefe
- 17 Imbiss und Ausschank über 5 Meter Tiefe
- 19 Zelte
- 20 Sonstiges

Das Aufbaukonzept ist ähnlich wie in den vergangenen Jahren geplant. Die Imbiss- und Ausschankgeschäfte sowie Aktionsgeschäfte verteilen sich im äußeren Ring. Hierbei wird auf eine für den Besucher attraktive Bauweise und eine gleichmäßige Frequentierung der Wege geachtet.

Die konzeptionelle Ausrichtung der Veranstaltung im Jahr 2026 zielt auf einen regionalen-nationalen Bezug ab. Die geographische Lage, „Niedersachsen mit all seinen Facetten“ (typisch Hannover, Nordsee, Lüneburger Heide, Wendland, Harz, etc.) soll auf der Veranstaltung erkennbar sein.

Ziel dieser Vergabe ist es, das Oktoberfest mit einem Angebot für seine BesucherInnen zu versehen, dass sowohl die Versorgung- und Bepfehlung der BesucherInnen sicherstellt als auch sich gleichermaßen am inhaltlichen Konzept der Veranstaltung orientiert, deren Zielgruppen Rechnung trägt und neue Zielgruppen anspricht.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Ausschreibung haben die Bewerber ein schriftliches, das heißt papierenes, Bewerbungskonzept abzugeben, welches den nachfolgenden Anforderungen entspricht. Eine Bewerbung per Fax ist nicht zulässig.

Die Bewerbungen sind bis zum **30.10.2025**, einzureichen:

Arbeitsgemeinschaft für Volksfeste Hannover GbR
Bruchmeisterallee 1
30169 Hannover
Telefon 0511 131 70 35

Für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Zugang bei dem Veranstalter maßgeblich. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt der Bewerber.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder unvollständig eingehen oder nicht nur unwesentliche inhaltlich unrichtige Angaben enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

Ferner werden Bewerbungen solcher Bewerber ausgeschlossen, die bei vergangenen Oktoberfesten des Veranstalters nicht nur unerheblich gegen Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.

Zu den Vertragsverpflichtungen in diesem Sinne zählt insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen Entrichtung von Entgelten.

Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Die Platzkommission der Arbeitsgemeinschaft für Volksfeste Hannover GbR entscheidet über die Vergabe.

Die Auswahlentscheidung wird bis Ende 2025 bekannt gegeben.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann die Arbeitsgemeinschaft für Volksfeste Hannover GbR geeignete Bewerber/innen anwerben und auch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen.

Der Veranstalter kann auch Bewerbungen, für die bislang keine eigenen Branchen vorgesehen sind, berücksichtigen, wenn diese nach seinem Gestaltungswillen in die Festkonzeption mit aufgenommen werden sollen.

Mindestangaben

Jeder Bewerber hat mit der Bewerbung die im Folgenden genannten Angaben und Nachweise beizubringen. Bewerbungen, die die nachfolgend bezeichneten Angabe und Nachweise nicht darlegen, können von der Bewerbung ausgeschlossen.

1. Vor- und Nachnamen des Bewerbers bzw. Firmierung bei juristischen Personen mit genauer Anschrift (kein Postfach), sowie die Kommunikationsadressen (Telefon, Telefax, Handy, E-Mail-Adresse).
2. Die Bewerber haben die aktuelle Anmeldung eines Gewerbes auf ihren Namen durch Vorlage einer aktuellen (nicht älter als sechs Monate) Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde darzulegen. Ist eine Gewerbeanmeldung des jeweiligen Bewerbers auf Grund seiner Rechtsform nicht möglich, so

hat er stattdessen die Gewerbeanmeldung sämtlicher aktueller geschäftsführender Gesellschafter nach Maßgabe des Satzes 1 darzulegen.

3. Ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes.
4. Bezeichnung und die Ausmaße des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe) mit Grundrisszeichnung, einschl. blinder Fronten und Markisen-Stützen, Vor-, Seiten- und Anbauten sowie Angaben über zusätzliche etwa zum Aufbau benötigte Flächen. Bei Bauchladengeschäften sind die Ausmaße des eigentlichen Bauchladens sowie zusätzlich benötigte Lagerflächen anzugeben.
5. Stellt das angebotene Geschäft einen fliegenden Bau im Sinne des niedersächsischen Baurechts dar, hat der Bewerber das Vorliegen einer Ausführungsgenehmigung durch Nennung der Prüfbuchnummer und des Geltungszeitraums der Ausführungsgenehmigung darzulegen. Der Veranstalter kann Einsicht in die Genehmigung verlangen.
6. Anzahl der mitgeführten erforderlichen Fahrzeuge sowie Angaben zu der benötigten Stellfläche (nicht erforderliche Fahrzeuge werden auf dem Festplatz nicht zugelassen).
7. Angabe der zum Auf- und Abbau erforderlichen Zeit in Tagen.
8. Angaben über die erforderlichen Anschlüsse von Strom, Wasser (Trink- und Abwasser) sowie Gas. Sind keine Anschlüsse erforderlich, ist dies ebenfalls anzugeben.
9. Eine Schaustellerhaftpflichtversicherung, die Haftungsrisiken im Hinblick auf den Betrieb des angebotenen Geschäfts abdeckt, ist nachzuweisen.
10. Bei Fahrgeschäften und sonstigen Aktionsgeschäften, deren Betrieb notwendige mit einer unvermeidbaren Mindestlärmission einhergeht, sind Angaben über die von dem Geschäft ausgehenden Lärmmissionen zu machen. Die Lärmschutzregelungen können Sie einer separaten Datei entnehmen.
11. Eine detaillierte Beschreibung über das jeweilige Angebot. Hierzu gehören je nach Bewerbung etwa die genaue Funktionsweise bei Fahrgeschäften, die Art der Darbietung bzw. das Programm bei Schaubetrieben, das vollständige Angebot von Speisen und Getränken bei Imbiss- und Ausschankgeschäften.
12. Bei Verlosungsgeschäften ist anzugeben, ob es sich um Lostopfspiel oder Automatenverlosungen handelt, da jeweilige Verlosungsgeschäfte in ausgewogener und angemessener Anzahl auf dem Fest vertreten sein sollen.
13. Angaben über Verkaufs-, Fahr- und Eintrittspreise. Diese werden in einem entsprechenden Verhältnis zu den marktüblichen Preisen erwartet. Ebenso die Angaben zum Preisnachlass am Familientag (siehe unten).

Rahmenbedingungen

Die in diesem Abschnitt genannten Bedingungen stellen den Rahmen der Veranstaltung dar. Sie sind von allen Bewerbern einzuhalten. Die Einhaltung muss in der Bewerbung nicht positiv dargestellt werden. Bewerbungen, deren Konzeption von den Rahmenbedingungen abweicht, werden jedoch von der Auswahl ausgeschlossen. Verstöße gegen die Rahmenbedingungen, die während der Veranstaltung auftreten,

berechtigten den Veranstalter zu der Kündigung des Vertrages, es sei denn, es handelt sich um einen nur unerheblichen Verstoß.

Die Veranstaltung findet in dem Zeitraum vom 25. September 2026 bis 11. Oktober 2026 auf dem Schützenplatz in Hannover statt.

Der Aufbau beginnt frühestens am 14. September 2026 und endet am 24. September 2026.
Der Abbau erfolgt ab dem 12. Oktober 2026 und endet spätestens am 22. Oktober 2026.

Zur Müllvermeidung muss mindestens ein Müllbehälter pro Geschäft des Betriebes vorgehalten werden und es ist die eigenverantwortliche Beseitigung von Glasbruch und Müll in unmittelbarer Nähe des Betriebes sicherzustellen.

Alle Aufbauten müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und nach den Vorschriften des Baurechts standsicher errichtet werden. Der Bewerber ist für die Einhaltung dieser Standards verantwortlich und ist verpflichtet die Einhaltung auch außerhalb des ggf. erforderlichen baurechtlichen Verfahrens, welches er eigenständig zu betreiben hat, auf Verlangen des Veranstalters nachzuweisen.

Jede Form von kommerzieller Wirtschaftswerbung ist mit dem Veranstalter zuvor abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.

Die Stromversorgung muss direkt bei der mit der **Röhler Elektrotechnik GmbH**, gemäß Rahmenvertrag, in Auftrag gegeben werden. Die Abrechnung erfolgt ebenso direkt mit dem Betreiber.

Die Kosten für die Wasserversorgung werden mit dem Veranstalter abgerechnet. Diese betragen zurzeit einmalig 100,00 € zzgl. MwSt. für den Anschluss und 4,95€ zzgl. MwSt./ m³ für den Verbrauch (Änderungen vorbehalten).

Der Mittwoch ist als Familientag festgesetzt. An diesem Tag ist der Preis, mindestens dreier **Hauptartikels um 25% zu reduzieren**. Für Fahr- und Belustigungsgeschäfte oder Spielgeschäfte ist eine deutliche Reduzierung des Preises, um **bis zu 33 %** vorzunehmen, **gewünscht sind 50 %**. Ziel der Rabattierung ist die Attraktivitätssteigerung des Oktoberfestes Hannover, u. a. auch für einkommensschwächere Familien.

Ausschankbetriebe mit einem Fassungsvermögen über 500 Personen müssen, kleine Ausschankbetriebe können Toiletten auf eigene Kosten, die an die Kanalisation angeschlossen sein müssen, errichten. Gruben- und Kübeltoiletten sind nicht statthaft. Alle weiteren Ausschankbetriebe werden an den Kosten für die vom Veranstalter zentral organisierten Toiletteneinrichtungen je nach Größe und Standort des Betriebes mit 300,00 € zzgl. MwSt. (Änderungen vorbehalten) beteiligt.

Der mit dem jeweiligen Bewerber im Fall des Zuschlags geschlossene Vertrag ersetzt die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse nicht. Der jeweilige Bewerber ist verpflichtet, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse eigenständig herbeizuführen.

Die Bewerber haben insbesondere die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Hygienevorschriften sicherzustellen. Die Bewerber haben sich an öffentlich-rechtliche Vorschriften zu halten und müssen ggf. erforderliche Verfahren eigenständig und rechtzeitig veranlassen.

Die folgenden Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz sind einzuhalten:

- Jeder Bewerber führt einen gültigen 6 kg ABC-Feuerlöscher mit sich, dessen Überprüfung nicht länger als ein Jahr her ist.
- In den Ständen werden jeweils nicht mehr als zwei Gasflaschen, plus der jeweiligen angeschlossenen Flaschen, gelagert.

Nach positivem Entscheid wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Die Verträge werden in der Regel für die Dauer der Veranstaltung zzgl. der Auf- und Abbauzeiten geschlossen. Die Betriebs- und Zulassungsvorschriften können Sie in einem späteren Abschnitt entnehmen.

Die Platzgeldtarife (zzgl. MwSt.) können Sie in einem späteren Abschnitt entnehmen. Zusätzlich entstehen Kosten in Höhe von 500,00 € als Werbekosten und 300,00 € als Kosten für die Sicherheit, zzgl. MwSt.

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsschluss. Der Vertragspartner hat das Entgelt gemäß der im Vertrag geregelten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen zu begleichen.

Werden die Zahlungsziele nicht fristgemäß eingehalten, ist der Veranstalter berechtigt eine Gebühr in Höhe von mindestens 50,00 € plus MwSt. zu erheben.

Dieses gilt für die Anzahlung und Restzahlung nach Vertragsschluss als vereinbart.

Zusätzliche Rahmenbedingungen für Zelte sowie Imbiss- und Ausschankbetriebe

Im Rahmen der Konzeption des Oktoberfestes in Hannover wird besonderer Wert auf eine volksfesttypische Gestaltung mit Bezug zum Charakter des Festes sowie der geographischen Lage gelegt.

In diesem Zusammenhang ist der Aufbau von einfachen Ausschankwagen nicht erlaubt. Werbefahnen und Werbeschilder dürfen den Gesamteindruck des Betriebes nicht beeinträchtigen und sind demnach nicht gestattet.

Die Verwendung von Dekorationsmaterial mit Werbeaufdruck ist ebenso nicht erlaubt.

In der Gestaltung sollen insbesondere auch die Farben des Oktoberfestes (blau/weiß) berücksichtigt werden.

Die Eingangs- und Gartenbereiche der gastronomisch genutzten Flächen müssen im Interesse einer gemütlichen Atmosphäre mit Pflanzkübeln ausgestattet werden.

Die Abgabe von Bier ist an den Bezug über hannoversche Brauereien bzw. über von diesen Brauereien autorisierte Bierverleger gebunden.

Die Abgabe von Biermixgetränken in Flaschen ist ebenso an den Bezug über hannoversche Brauereien gebunden und nur unter der Bedingung erlaubt, dass entweder über einen Sicherheitsdienst die Mitnahme von Flaschen aus Zeltbetrieben unterbunden werden kann oder die Abgabe von Flaschen mit Pfand belegt wird.

Einweggeschirr und sonstige Einwegmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweggeschirr oder essbaren Tellern abgegeben werden.

Plastik in Form von Tragetaschen, Bestecken, Tellern etc. ist grundsätzlich verboten. Nur Transportverpackungen sind erlaubt.

Das letztendliche Angebot für die Besucherinnen und Besucher des Oktoberfestes Hannover ist mit dem Veranstalter abzustimmen.

Auswahlkriterien

Gehen mehr Bewerbungen ein, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, als Standplätze auf dem Festplatz zur Verfügung stehen, so wählt die Platzkommission des Veranstalters unter den eingegangenen Bewerbungen die attraktivsten Bewerbungen aus.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, den Aufbau des Oktoberfestes so zu gestalten, dass die mathematisch maximale Anzahl von Bewerbern Platz findet, sondern kann gestalterische, logistische und sicherheitstechnische Aspekte bei der Gestaltung des Aufbaus berücksichtigen.

Die Auswahl der geeigneten Bewerbungen erfolgt unter Bewertung der nachfolgend genannten Attraktivitätskriterien und konzeptionellen Erwägungen. Es obliegt dem Bewerber, das Vorliegen dieser Kriterien in seinem Bewerbungskonzept darzustellen.

Im Interesse einer abwechslungsreichen Gestaltung des Festplatzes kann der Veranstalter vom Angebot her gleichartige Bewerbungen in Gruppen zusammenfassen und innerhalb der jeweiligen Gruppe eine Auswahl treffen.

Standgestaltung

- Bauweise des Standes (z. B. besondere Werkstoffe, Gestaltungselemente)
- Dekoration (z. B. Qualität der Lackierung; harmonische Farbgestaltung; Farbtintensität)
- Aufmerksamkeitsstarke, ansprechende Beleuchtung (Beleuchtungskonzept)
- Erhaltungszustand
- Durchgängige thematische Gestaltung; bei Zelt- und Gastronomiebetrieben sind insbesondere niedersächsische Gestaltungskonzepte attraktivitätssteigernd.
- Ausstattung des Standes/Kundenfreundlichkeit (z. B. Sitzgelegenheiten, Aufenthaltsmöglichkeiten, Dekoration)
- Barrierefreie Zugänglichkeit von Zelt- und Gastronomiebetrieben; behindertenfreundliche Ausstattung bzw. Mitfahrmöglichkeit bei sonstigen Geschäften.
- Kindgerechte Bauweise sowie kindgerechte Gestaltung/Einrichtung (z. B. Sicherheit, Aufenthaltsqualität).

Angebotsgestaltung

- Attraktivität des Angebots; bei Aktionsgeschäften: besonders reizvolle und beliebte Angebote; bei Ausschank- und Imbissbetrieben: Konzeption des Warenangebots; bei Zeltbetrieben Konzeption des Gastronomie- und Schauangebots
- Besondere Qualität des Angebots (z. B. frische, regionale und/oder Biowaren sowie Zertifizierung einer Öko-Kontrollstelle, Fairtrade gehandelte Produkte; besonderer Fahrgeschäftskomfort).
- Vielfalt des Angebots (Besonderheiten, Seltenheiten, Exklusivität)
- Abwechslungsreichtum/Abgrenzung zu typischen Angeboten (Anreize für zusätzliche bzw. andere Zielgruppen, Berücksichtigung alternativer Ernährungsweisen z. B. vegan, laktosefrei, glutenfrei).
- besondere Merkmale der Betriebsführung/Servicequalität.
- Traditionsgeschäft (prägend für das Hannoversche Oktoberfest)
- für die Veranstaltung neuartiges Geschäft mit besonderer Anziehungskraft.

Mit dem Absenden der Bewerbung für diese Veranstaltung geben Sie Ihre Einwilligung für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO. Die Daten werden ausschließlich für die Planung und Durchführung der Veranstaltung verwendet. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.

Betriebs- und Zulassungsvorschriften für das Oktoberfest 2026 auf dem Schützenplatz in Hannover

1. Die Plätze werden unter Berücksichtigung der Art und Güte der Geschäfte vergeben. Die Zulassung steht im freien Ermessen der AG Volksfeste Hannover GbR Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover. Ein Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
2. Nach Zulassung werden die Plätze pachtweise vergeben. Dafür sind Standgelder nach einem besonderen Tarif zu zahlen. Die Höhe des Standgeldes wird jedem zugelassenen Bewerber schriftlich mitgeteilt.
3. Durch die schriftliche Zusage erlangt der Bewerber nur für sich und sein eigenes Geschäft ein Anrecht auf den für ihn vorgesehenen Platz, wenn er das Standgeld in der festgesetzten Frist einzahlt und diese Bedingungen schriftlich anerkennt. Geschieht das bis zum festgesetzten Termin nicht, ist die Zusage ungültig und der Platz wird anderweitig vergeben.
4. Der Pächter erklärt und haftet dafür, dass das Geschäft und die Betriebsmittel sein alleiniges Eigentum sind. Für Zeltstätten, Ausschankpavillons und Ausschankfässer werden die Verpächter der Zelte, Pavillons oder Fässer als Eigentümer anerkannt. Ist die Erklärung ganz oder teilweise unrichtig, so ist der Verpächter zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, eine Rückzahlung des bereits gezahlten Platzgeldes entfällt.

5. Absagen nach Vertragsabschluss werden mit folgenden Vertragsstrafen belegt:

Für Absagen nach Fälligkeit der Anzahlung, in Höhe der Anzahlung. Für Absagen 14 Tage nach Vertragsabschluss für die Veranstaltung werden 50 % der Platz- und Grundgebühr sowie des Werbegeldes fällig. Für Absagen bis 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung werden 100 % des Platz- und Grundgebühr und des Werbegeldes fällig.

6. Bei nicht fristgerechter Rücksendung des unterzeichneten Vertragsexemplars, bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine oder bei unvollständiger Zahlung gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung des Pächters als aufgelöst.

Über den Platz wird sodann anderweitig verfügt; eine Rückvergütung der geleisteten Zahlung findet nicht statt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Pächter das Platzgeld zwar ordnungsgemäß anbezahlt, aber nicht rechtzeitig zum Fest erscheint oder der Betrieb aus irgendeinem Grund gesperrt werden muss. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7. Die Geschäfte werden nach einem vorbereiteten Plan der AG Volksfeste Hannover GbR Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover aufgebaut. Änderungen bleiben vorbehalten. Nicht statthaft ist, Stände willkürlich außer der angeordneten Reihenfolge aufzubauen, Geh- und Feuerwege zu verstellen, oder einen Stand willkürlich zu besetzen.

Den Anordnungen der eingesetzten Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten. Jeder Festbezieher ist verpflichtet, seinen Bau standfest und sicher herzustellen und so zu unterhalten, dass eine Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist.

Die zugewiesene Platzfläche darf nicht überschritten werden, die eingewiesenen Fluchtlinien dürfen auch nicht um einen Zentimeter überbaut werden. Treppen und Schrägaufgänge sind innerhalb der Fluchtlinien zu errichten.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung sind die Pächter verpflichtet, auf Anordnung des Verpächters die Überbauten und gegebenenfalls alle Aufbauten sofort abzubauen. Bei Nichtachtung wird der Betrieb gesperrt. Die im Interesse der Feuersicherheit zwischen den einzelnen Bauten etc. angeordneten Zwischenräume müssen vollständig freigehalten werden.

Der Pächter ist verpflichtet, sein Geschäft bis 09.00 Uhr des Vortages der Eröffnung des Oktoberfestes betriebsfertig aufzurichten und zur Abnahme durch Baupolizei, Feuerwehr und Verpächter bereitzuhalten und es während der ganzen Dauer des Festes im Gesamtaufbau stehen zu lassen und zu betreiben. Unterlässt er dies, so hat er für jeden Tag, an welchem der Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise unterbleibt, eine Vertragsstrafe von 500,- € an den Verpächter zu zahlen.

Geschäfte, die angemeldet und vom Verpächter zugelassen sind, aber aus irgendwelchen Gründen nicht aufgebaut werden, nicht betriebsfertig und polizeilich abgenommen sind, werden mit einer Konventionalstrafe bis zu 5000,- € belegt: diese Strafe wird beigetrieben.

Ist der zugewiesene Platz bis zum Vortag der Eröffnung des Oktoberfestes, vormittags 9.00 Uhr, vom Pächter nicht fertig bebaut, wird ohne vorherige Ankündigung anderweitig über den Platz verfügt.

Die Geschäfte werden vor der Veranstaltung bauordnungsrechtlich abgenommen. Deshalb benötigt der Veranstalter vom Betreiber vor Aufbaubeginn Angaben über alle Aufbauten, (je nach Größe) einen Standsicherheitsnachweis, eine Statik oder sogar Statik und Prüfstatik. Welcher Nachweis benötigt wird, entscheidet der Veranstalter.

Fliegende Bauten sind bei der Bauordnung

<https://hannover.gov.de/buergerservice/dienstleistungen/gebrauchsabnahme-zur-aufstellung-fliegender-bauten-1092-0.html?myMedium=1>

zur Gebrauchsabnahme anzuzeigen. In der Regel bezeichnet man alle Bauten als Fliegende Bauten, die so konzipiert sind, dass man sie an verschiedenen Orten in der gleichen Weise auf- und abbaut und die entweder eine Grundfläche größer 75 qm oder eine Höhe größer 5 m haben. Zur Abnahme müssen die Bezieher anwesend sein oder sich durch eine andere Person mit Vollmacht vertreten lassen.

Die Geschäfte dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme durch die städtische Bauordnung stattgefunden hat und der Betrieb genehmigt ist.

Der Betreiber muss sicherstellen, dass von den Aufbauten keine Gefährdung für Gäste des Oktoberfestes wie auch für eigene Mitarbeiter ausgeht.

8. Der Verpächter ist berechtigt, durch seine Beauftragten – dessen Namen dem Pächter vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden – dem Pächter hinsichtlich des Betriebes seines Standes verhältnismäßige Weisungen zu erteilen. Soweit dies möglich erscheint, wird hierbei ein möglichst weitgehendes Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angestrebt. Werden diese Weisungen durch den Pächter wiederholt nicht befolgt, ist der Verpächter berechtigt, dem Pächter den Betrieb seines Standes während des Oktoberfestes zu untersagen. Der Verpächter ist weiterhin berechtigt, die Standfläche zu räumen und weiterzuvermieten. Der geleistete Gesamtbetrag für die Standfläche wird dem Pächter in diesem Fall nicht zurückerstattet.
9. Vor Beendigung des Festes darf kein Geschäft abgebaut werden. Wenn aus besonderen technischen Gründen das Geschäft vor der Schlussrunde den Betrieb oder Verkauf einstellen muss, ist

ausreichende Beleuchtung beizubehalten. Ein Pächter der sein Geschäft oder Teile davon (Zeltdächer, Fassaden usw.) vorzeitig abbaut, wird für die Zukunft von einer Zulassung ausgeschlossen. Mit dem Auffahren der Gerätewagen und Anhänger darf erst am Morgen nach dem Schlusstag begonnen werden. Nach dem Schlusstermin des Festes müssen sämtliche Geschäfte innerhalb von 8 Tagen abgebaut und alle Bauteile vom Schützenplatz abgefahren sein. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der benutzte Platz gesäubert und wieder in Stand gesetzt an die AG Volksfeste Hannover GbR Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover zu übergeben, andernfalls werden die Reinigung und Instandsetzung auf Kosten des Pächters vorgenommen.

10. Die Platzzuweisung durch den Verpächter schließt die Genehmigung für den Betrieb des Geschäftes während der Veranstaltung nicht ein. Von der Zulassung sind ausgeschlossen: Spiele, die nicht den Vorschriften der §§ 33 d ff. der Gewerbeordnung entsprechen.
11. Der Pächter ist verpflichtet, während der Veranstaltung persönlich in seinem Geschäft anwesend zu sein; ist dies aus triftigen, im einzelnen nachzuweisenden Gründen nicht möglich, so hat er einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Die Abwesenheit des Pächters entbindet ihn nicht von der persönlichen Verantwortung seines Unternehmens.
12. Die Aufstellung und der Betrieb von Automaten, gleich welcher Art, in, vor oder neben den Geschäften, ist verboten.
13. Dem Veranstalter oder durch ihn beauftragte Personen ist jederzeit Zugang zu den Betriebstätten/Festzelten zu gewähren.
14. Die ausreichende Versicherung gegen Unfälle, Feuer, Diebstahl usw. und gegen Schäden an Personen und Sachen ist Angelegenheit des Platzbezieher. Die AG Volksfeste Hannover GbR Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover lehnt Schadenersatzansprüche jeglicher Art ab. Unfälle jeglicher Art, die sich auf dem überlassenen Platz ereignen, hat der Pächter unverzüglich der Polizei Hannover und dem Verpächter zu melden.
15. Anordnungen des Verpächters, die sich anlässlich besonderer Vorkommnisse, ergeben und eine zeitweilige Schließung des Betriebes erforderlich machen, sind nachzukommen. Ein Anspruch auf Platzgeldnachlass oder Verlängerung des Festes kann hieraus nicht abgeleitet werden. Gleiches gilt für die von der Feuerwehr im Interesse der Feuersicherheit getroffenen Anordnungen.
16. Der Pächter ist verpflichtet, das Geschäft in tadelloser, moderner Aufmachung zu errichten und mit besonders ansprechender Fassade und Dekoration zu versehen, ordnungsgemäß aufzubauen und jeden Tag zu säubern und zu pflegen.
17. Die Lärmschutzregelungen für das Oktoberfest Hannover gelten gemäß gesonderter Anlage. Bei Verstößen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,-- pro Verstoß festgelegt.
18. Die zum Bezug von elektrischem Strom für Licht und Kraft, von Wasser und Gas, sowie die zur Entwässerung notwendigen Installationen hat der Pächter auf eigene Kosten unter Einhaltung der einschlägigen und der von den städtischen Fachbereichen an Ort und Stelle gemachten Auflagen ausführen zu lassen. Bei Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften und Anordnungen ist der Verpächter zur sofortigen Sperrung des Betriebes berechtigt. Insbesondere sind - alle Elektroinstallationen so auszuführen, dass sie der VDE 100 entsprechen. Besonderes Augenmerk wird auf die spritz- wassergeschützte Verkabelung gelegt, die den Mindeststandard IP 44 zwingend erfüllen muss. Bei der Wasserversorgung sind alle gesetzlichen DIN- Normen einzuhalten. Die Gesundheitsbehörde überprüft zu Lasten der Betreiber in regelmäßigen Abständen die Wasserqualität.

19. Für die Elektrizitätsversorgung ist die **Fa. Röhler Elektrotechnik GmbH** zuständig. Die Anschlusskosten für die Stromversorgung sowie die Stromverbrauchskosten werden nach Ende der Veranstaltung auf dem Schützenplatz abgerechnet. Die Rechnung ist auf dem Platz abzuholen und zu begleichen.
Die Firma Röhler GmbH ist berechtigt nach Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss auf die Anschlusskosten und die Stromverbrauchskosten zu kassieren, der sofort fällig wird.
Bestehen noch Forderungen der Firma Röhler GmbH an Geschäftsinhaber, ist die Firma Röhler GmbH berechtigt, die Stromversorgung zu verweigern.
Die Fragebögen, betreffend der Elektroanlage sind bis spätestens **20.03.** des lfd. Jahres an den Veranstalter zurückzusenden.
Es gelten die Zahlungs- und Lieferbedingungen der Firma Röhler GmbH.
20. Ausschankbetriebe mit einem Fassungsvermögen über 500 Personen müssen, kleine Ausschankbetriebe können Toiletten auf eigene Kosten, die an die Kanalisation angeschlossen sein müssen, errichten. Gruben- und Kübeltoiletten sind nicht statthaft.
21. Mit der Zuweisung wird ein Wasseranschluss berechnet, jeder weitere Anschluss und der Verbrauch werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Angefangene Kubikmeter werden voll berechnet.
Die Unterverteilung von Wasseranschlüssen ist nur nach vorheriger Abnahme durch die Gesundheitsbehörde gestattet. Die Befreiung von der Wasseranschlussgebühr ist nicht möglich.
Das Merkblatt der Region Hannover – Fachbereich Gesundheit – ist zu beachten. Wasserzapfstellen dürfen grundsätzlich nur über Wasserabflussstellen errichtet werden, die an die Entwässerungsleitungen angeschlossen sind.
22. Betreiber, die Lebensmittel, Speisen und/oder Getränke abgeben, sind verpflichtet:
- spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Abgabe von Lebensmitteln, Speisen und/oder Getränken angezeigt zu haben. Bei Fragen zu den Anzeigen der gaststättenrechtlichen Anzeigepflicht nach dem NGastG ist der Fachbereich Öffentliche Ordnung, Vordere Schöneworth 14, 30167 Hannover gerne behilflich (Ansprechpartnerin: Frau Firchau/ Tel.: 05 11-1 68-3 11 84/E-Mail: 32.22.1@hannover-stadt.de).
 - das einschlägige Lebensmittelrecht (insbesondere auch die hygienerechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004) zu gewährleisten. Für Fragen zum Lebensmittelrecht ist die Lebensmittelüberwachung des Fachbereichs Öffentliche Ordnung, Vordere Schöneworth 14, 30167 Hannover gerne behilflich (Telefon: 05 11-1 68-3 11 52/E-Mail: 32.21.3@hannover-stadt.de). Ein Merkblatt zum „Verbraucherschutz bei öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Hannover“ steht den Lebensmittelunternehmen im Internet unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: http://form.hannover-stadt.de/pdf/sonstige/merkblatthygiene_off_veranst_2.0.pdf. In Imbissständen, die mit Gas betrieben werden, darf pro Brennstelle und Stand nur eine Gasflasche angeschlossen sein. Im gesamten Stand dürfen nur zwei Reserveflaschen gelagert werden. Außerdem ist ein geprüfter Feuerlöscher (6 Kilogramm - ABC) in jedem Stand stets vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass in den Ständen und Buden über Nacht keine brennbaren Materialien, wie z. B. leere Kisten oder Pappschachteln, gelagert werden.
23. Einweggeschirr und sonstige Einwegmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweggeschirr oder essbaren Tellern abgegeben werden.

24. Abwässer dürfen nur in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Abfälle sind an den vorgesehenen Stellen zu lagern.
25. Für die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung von Altfetten ist der Pächter verantwortlich. Zur Lagerung verwendete Gefäße sind verschlossen zu halten.
26. Während der Auf- und Abbauzeit dürfen keine Kraftfahrzeuge, Packwagen und andere Fahrzeuge die Straßen des Festplatzes für die Durchfahrt von Feuerwehr und Unfallwagen blockieren. Die im Plan des Schützenplatzes eingezeichneten Feuerwehrwege müssen freigehalten werden. Während des Volksfestes dürfen keine Kraftfahrzeuge, Packwagen und andere Fahrzeuge auf dem Parkplatz für Besucher stehen.
27. Transport (Hin- und Rücktransport), Aufbau und Abbau der Stände übernimmt der jeweilige Pächter auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verpächter hierfür keine Verantwortung trägt. Der Pächter ist für die an ihn überlassene Fläche, inkl. Auf- und Abbauzeit, verkehrssicherungspflichtig. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf die ergänzend während der Auf- und Abbauzeit in Anspruch genommenen Flächen (z.B. Bewegungsbereich von Kränen und Fahrzeugen). Der Pächter hat ausreichende Vorkehrungen zu treffen, dass niemand zu Schaden kommt. Der Pächter haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch Transport, Auf- oder Abbau entstehen. Soweit in diesen Zusammenhang Dritte Schadensersatzansprüche gegen den Verpächter geltend machen, so stellt der Pächter den Verpächter im Innenverhältnis von dieser Haftung auf erstes Anfordern frei.
28. Zugmaschinen sowie Schaustelleranhänger dürfen nicht im Außenbereich des Schützenplatzes abgestellt werden. Im Innenraum des Schützenplatzes abgestellte Zugmaschinen und Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß und dicht geschlossen abgestellt werden. Fahrzeuge, die zum Betrieb des zugelassenen Geschäftes nicht notwendig sind, dürfen auf dem Schützenplatz nicht abgestellt werden.
29. Am Mittwoch, dem Familientag, müssen neben den Preisermäßigungen die normalen Preise angegeben sein.
30. Der Pächter ist verpflichtet, die vom Veranstalter im Rahmen des Werbekonzeptes herausgegebenen Freikarten oder Sonderkarten anzunehmen. Eine Vergütung erfolgt aus dem Werbefonds zu den jeweils festgelegten Sätzen.
31. Für Abfälle sind an den Geschäften Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen. Eine willkürliche Verschmutzung des Festplatzes ist verboten. Die Herausgabe von Gewinnen in Form von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Der Verkauf sowie das Ausspielen von sog. „Anscheinwaffen“ sind nicht gestattet.
32. Während der Festbetrieb läuft, ist verboten: - den Schützenplatz mit Fahrzeugen oder fahrbarem technischem Gerät zu befahren; - Reparaturen durchzuführen, durch die das Publikum gefährdet werden könnte, und - jede Maßnahme, die die gefahrlose Funktionsfähigkeit anderer Geschäfte beeinträchtigen könnte. Im Zweifel sind die Weisungen der Platzaufsicht einzuholen.
33. Hunde sind an der Leine zu halten. Während der Öffnungszeiten gilt auf dem Festplatz ein Hundeverbot.
34. Die Grenzen des Festplatzes ergeben sich aus dem beigelegten Übersichtsplan des Schützenplatzes Hannover.

35. Eine Haftung dafür, dass eine Veranstaltung tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen.
36. Durch diese Betriebs- und Zulassungsvorschriften werden nicht einzeln aufgeführte gesetzliche Bestimmungen oder Rechtsvorschriften nicht berührt.
Der Pächter hat die für Veranstaltungen dieser Art einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorschriften vollständig zu berücksichtigen und einzuhalten.
Etwaig erforderliche Genehmigungen, insbesondere nach öffentlich/rechtlichen Vorschriften holt der Pächter selbständig ein.
Soweit der Pächter Zweifel hat, wie er diese Voraussetzungen zu erfüllen hat, wird er den Verpächter entsprechend informieren und mit ihm Rücksprache halten.
Jeder Platzbezieher ist zur Einhaltung dieser Vorschriften unbedingt verpflichtet.
37. Betriebe, die unter § 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung* fallen, haben mit Vertragsabschluss eine Kopie eines schriftlichen Nachweises der Versicherung über das Vorliegen einer gültigen Schaustellerhaftpflichtversicherung vorzulegen.
Betriebe, die den Nachweis über eine gültige Schaustellerhaftpflichtversicherung nicht erbringen, können nicht zugelassen werden.
38. Mit Vertragsunterzeichnung wird der Pächter zum Betreiber der Fläche und übernimmt alle gesetzlichen Pflichten. Dies bedeutet vor allem die Einhaltung aller gültigen Regeln der Technik. Die Einhaltung dieser wird durch VertreterInnen des Verpächters stichpunktartig überprüft.
39. Mit Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Pächter ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten, bzw. alle Informationen über sein zugelassenes Geschäft für Werbezwecke für das Oktoberfest Hannover veröffentlicht werden dürfen.
40. Sollte es Änderungen in der Genehmigung der Stadt Hannover für diese Veranstaltung geben, sind auch diese zwingend einzuhalten.
41. Bei Nichtbefolgung vorstehender Anordnungen wird der Pächter von der Platzzuteilung zum Oktoberfest ausgeschlossen.

*** § 1 Versicherungspflicht**

(1)

Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart eine nach Absatz 2 versicherungspflichtige Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt, hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer seiner Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

(2)

Versicherungspflichtig sind:

1. Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden,
2. Schießgeschäfte,
3. Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen,
4. Zirkusse,
5. Schaustellungen von gefährlichen Tieren,
6. Reitbetriebe.

(3)

Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadenereignis 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 für Personenschäden 1.000.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro, 2. in den übrigen Fällen für Personenschäden 500.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro

Lärmschutzregelungen für das Oktoberfest Hannover

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräte

Die Verwendung von Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräten ist grundsätzlich verboten.

1.2. Ausnahmen von 1.1.

Ausnahmen von 1.1. sind bei bestimmten Geschäftsarten gemäß den Regelungen zu 2. bis 4. erlaubt. Der Veranstalter überprüft die Regelungen zu 2. bis 4. am 1. Veranstaltungstag ab 10:00 Uhr (vor der Veranstaltung) und ordnet ggf. ergänzende Maßnahmen an. Während der Veranstaltung werden ständig Kontrollen durchgeführt.

1.3. Verstöße gegen die vertraglich festgelegten Regelungen

Bei Verstößen gegen die vertraglich festgelegten Regelungen oder ergänzenden Anordnungen des Veranstalters, kann dieser die Benutzung der Lautsprecheranlage verbieten und das Geschäft für die Zukunft von der Zulassung zum Oktoberfest Hannover ausschließen. Sollte der Pächter einem Verbot zur Benutzung der Lautsprecheranlage nicht nachkommen, kann der Verpächter die Anlage zwangsweise außer Betrieb nehmen.

1.4. Aufbauarbeiten/Fahrzeugbewegungen

Am Tag vor Beginn der Feste in Hannover dürfen ab 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages keine Aufbauarbeiten und Fahrzeugbewegungen auf dem Festplatz erfolgen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

1.5. Verstöße gegen Lärmschutzregelungen

Bei Verstößen gegen die vertraglich festgelegten Lärmschutzregelungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € pro Verstoß festgelegt.

2. Ergänzende Regelungen für Zeltbetriebe und Eventbereiche

2.1. Beschallungskonzept

Das vom Veranstalter genehmigte und dieser Anlage beigelegte Beschallungskonzept mit evtl. ergänzenden Auflagen ist Bestandteil des Vertrages.

2.2. Installation von Lautsprechern

Die Installation von Lautsprechern außerhalb von Zelten und Eventbereichen und eine Beschallung von Zelten und Eventbereichen nach außen sind verboten.

3. Ergänzende Regelungen für Ausschankbetriebe/Bier

3.1. Musikübertragungen

Musikübertragungen durch „hauseigene“ Beschallungsanlagen sind als „Musikunterhaltung“ zulässig soweit die Regelungen zu 2.2. und 4.1. beachtet werden.

3.2. Musikdarbietungen

Musikdarbietungen jeglicher Art (insbesondere Livemusik), die über die Regelungen zu 3.1. und 3.2. hinausgehen, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Anträge müssen dem Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Der Veranstalter behält sich vor im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Oktoberfestes Genehmigungen mit Auflagen zu versehen oder Anträge abzulehnen.

4. Ergänzende Regelungen für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Verlosungs- und Spielgeschäfte

4.1 Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen

Für Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen (auch zur Rekommandierung) gelten L3 von 77db (A) auf drei Minuten gemittelt in 5 Meter Entfernung mittig vor den jeweiligen Geschäften. Der maximale Schalldruckpegel darf nicht mehr als 87 db (A) betragen.

4.2 Lautsprecheranlagen zur Rekommandierung

Lautsprecheranlagen zur Rekommandierung und bei Schau- und Belustigungsgeschäften sind so zu installieren, dass diese nach vorn und schräg nach unten wirken.

4.3. Musikübertragungs- und Lautsprecheranlagen von Fahrgeschäften

Musikübertragungs- und Lautsprecheranlagen von Fahrgeschäften sind so zu installieren, dass diese nur nach innen gerichtet sind.

4.4. Seiten- und Rückwände von Fahrgeschäften

Die entsprechend der Bewerbung vorgesehenen Seiten- und Rückwände von Fahrgeschäften sind Bestandteil der Zulassung und sind gemäß den Anordnungen des Veranstalters aufzubauen. Abweichende oder ergänzende Maßnahmen können im Einzelfall je nach Standort des Geschäftes vom Veranstalter festgelegt werden.

4.5. Überschreitung des Lärmpegels

Wird bei der Lärmmessung der vorgeschriebene Lärmpegel überschritten, wird ein sofortiges Verwarnungsgeld in Höhe von Euro 200,00 fällig. Bei einem zweiten Überschreiten werden Euro 500,00 Euro fällig, bei einem dritten Überschreiten des Lärmpegels wird der Strom abgestellt und eine weitere Strafe in Höhe von Euro 500,00 Euro fällig sowie eine weitere Beschallung untersagt.

5. Empfehlungen für Lärmschutzmaßnahmen in Festzelten

Die Betreiber der beschallten Festzelte haben rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein genehmigungsfähiges Lärmschutz-/Beschallungskonzept einzureichen.

Hierbei sind die nachfolgenden Bedingungen zu beachten.

Aufbauten dieser Kategorie müssen den Immissionsrichtwert an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung um mindestens 6 db (A) unterschreiten. Der Veranstalter und die Stadt realisieren im gegenseitigen Einvernehmen eine Abnahme bzw. Einpegelung und Versiegelung sämtlicher Verstärkeranlagen der Zelte zwei Tage vor Beginn des Festes. Relevanter Immissionsort ist das Rudolf-von-Bennigsen-Ufer auf der Höhe des NDR, direkt am Ufer des Maschsees.

Der tieffrequente Bereich (d. h. Frequenzen kleiner/gleich 90 Hz) ist bei der Beurteilung der Geräusche zu berücksichtigen. Bewertungsgrundlage dafür ist DIN-Norm 45680. Eine eindeutige Benennung der Lautsprecher- und Verstärker-Komponenten sowie der genauen Position im Zeltbetrieb sind zur gemeinsamen Überprüfung bzw. Minimierung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch Stadt und Veranstalter einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mögliche Lautstärke in den Partyzelten von der Schalldämmung der verwendeten Zelte abhängig ist. Bei einem Zelt mit höherer Schalldämmung z.B. Sandwichbauweise, mit geschlossenen Fassaden wird eine höhere Lautstärke im inneren des Zeltes möglich sein als bei einfachen Konstruktionen. Folgende Ansätze können bei der Gestaltung der Beschallungskonzepte zu besseren Ergebnissen führen:

- Beschallung der lautesten Bereiche (Tanzflächen) senkrecht von oben.
- Schaffung deutlich leiserer Bereiche (z.B. Kommunikations- und Bewirtschaftungsflächen, sonstige Randflächen).
- Kommt eine Beschallung senkrecht von oben nicht in Frage, so ist bei Verwendung geflogener, weittragender Komponenten („Line Arrays“ oder evtl. „Cluster“-Anordnung) eine möglichst geringe Zahl, bei geringer Flughöhe und mit extremer Systemkrümmung vorzusehen.
- Musik- und Showdarbietungen mit elektro-akustischen Verstärkeranlagen sollten nur in Verbindung mit geeigneten elektronischen Schallpegelbegrenzern („Limitern“) verwendet werden.

Eine Übertragung von Musik o. ä. nach außen ist nicht statthaft.